

Mitteilung des Senats vom 18. Februar 2014**Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch die Bundesnetzagentur mittels Organleihe – Anpassung des Organleiheabkommens mit dem Bund an Änderungen des EnWG und europarechtliche Vorgaben**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 beschlossen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geänderte Verwaltungsabkommens über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu unterzeichnen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde des Landes Bremen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist mit dem "Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz" vom 3. November 2005 (Brem.ABL. S. 873) auf die Bundesnetzagentur des Bundes übertragen worden. Die Bundesnetzagentur wird insoweit als Landesregulierungsbehörde tätig. Gegenstand der Aufgaben ist insbesondere die Regulierung der Netzentgelte für Strom und Gas.

Die Bundesnetzagentur ist in eigener Zuständigkeit Regulierungsbehörde für solche Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Größe (ab 100 000 Kunden) oder bei Landesgrenzen überschreitender Tätigkeit nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden fallen. Hintergrund der Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde auf die Bundesnetzagentur ist, dass im Land Bremen derzeit nur das Gasnetz der swb Netze Bremerhaven GmbH & Co KG sowie die Stromnetze im Fischereihafen Bremerhaven (FBEG) und im stadtbremischen Überseehafen Bremerhaven (Eurogate Technical Services GmbH) sowie das Stromnetz im Bereich der ehemaligen Wollkämmerei in Bremen-Nord (hkw blumenthal GmbH) in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde fallen. Durch den Abschluss des Organleihevertrages konnte vermieden werden, die Landesregulierungsbehörde Bremen mit zusätzlichem Personal auszustatten. Die Kosten für die Organleihe betragen für das Land Bremen derzeit 7 500 € pro Jahr.

Organleiheabkommen zur Übertragung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach dem EnWG bestehen ebenfalls in den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin und Brandenburg. Das Land Niedersachsen hat das Organleiheabkommen gekündigt und bereitet derzeit den Aufbau einer eigenen Regulierungsbehörde vor. In Schleswig-Holstein wird der Aufbau eines eigenen Landesvollzugs geprüft. Mit Hamburg besteht kein Organleiheabkommen. Netzbetreiber, die in die Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde fallen würden, sind dort nicht vorhanden.

Aufgrund von Änderungen des EnWG und europarechtlicher Vorgaben zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ist eine Anpassung der Organleiheabkommen erforderlich.

Zur Umsetzung des Anpassungsbedarfs hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den betroffenen Ländern den in der Anlage beigefügten Entwurf eines geänderten Organleiheabkommens übersandt.

Der Senat hat die Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Abkommens heute beschlossen. Das Recht zur Unterzeichnung des Abkommens ist auf den Senator für

Umwelt, Bau und Verkehr übertragen worden. Nach Unterzeichnung des Abkommens wird der Senat die Bürgerschaft (Landtag) mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs erneut befassen.

Anlage

Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz.

**Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem
Energiewirtschaftsgesetz**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie
(Bund),

und

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Land)

**Artikel 1
(Organleihe)**

(1) Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 obliegenden Verwaltungsaufgaben die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung (Organleihe). Die Organleihe umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG einschließlich aller zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Befugnisse nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG, die Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen, die Vertretung der Landesregulierungsbehörde in Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, die Erhebung von Kosten, Zwangsgeldern und Bußgeldern sowie die Vollstreckung, soweit die Befugnisse nicht der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ausschließlich zugewiesen sind.

(2) Die Organleihe erfolgt aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der Behörden des Landes.

**Artikel 2
(Organisation)**

(1) Dem für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr des Landes (Aufsichtsbehörde) steht gegenüber der Bundesnetzagentur die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der im Rahmen der nach Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben zu (Rechtsaufsicht). In Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich durch Übermittlung einer schriftlichen Fassung der Weisung unterrichtet.

(2) Aufbau, Innere Ordnung und Personalangelegenheiten der Bundesnetzagentur bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

**Artikel 3
(Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht)**

Für den nach Artikel 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereich ist das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsgebühren- und Verwaltungsverfahrenrecht des Landes anzuwenden, soweit sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

**Artikel 4
(Verwaltungskosten)**

(1) Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1, bei denen es sich nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, stellt der Bund dem Land die Kosten in der Höhe in Rechnung, wie er sie bei einer Aufgabenwahrnehmung

in eigener Zuständigkeit gegenüber dem jeweiligen Kostenschuldner auf der Grundlage der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt hätte. Fälle der Uneinbringbarkeit der Kosten oder einer Ermäßigung der Kosten gegenüber dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen mindern den Anspruch des Bundes nicht.

(3) Für die Abrechnung der Kosten für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 1, die nicht nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes kostenpflichtig sind, finden die folgenden Kostensätze Anwendung:

1. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 1 500 Euro pro Jahr,
2. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz mindestens 10 000, jedoch weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 3 000 Euro pro Jahr,
3. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens nach Nr. 1 und 2, welches Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nach § 3 Nr. 38 EnWG ist, auf welches die Regelungen des Teils 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unbeschränkt Anwendung finden, 4 700 Euro pro Jahr.

Satz 1 gilt für die Überwachung von Gasverteilernetzen entsprechend.

(4) Das Land leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen der Kosten nach Absatz 3. Die quartalsweise zu leistenden Beträge erfolgen bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der jährlichen Endabrechnung ergeben, werden mit der Abschlagszahlung für das 3. Quartal des Folgejahres ausgeglichen. Die Kosten nach Absatz 2 werden dem Land jeweils zum Ende eines Quartals in Rechnung gestellt. Die vom Land zu leistenden Beträge sind ab dem Zeitpunkt, in dem das Land mit der Zahlung in Verzug ist, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(5) Die von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung nach Artikel 1 Abs. 1 erhobenen Einnahmen werden jeweils zum Ende des Quartals an das Land abgeführt.

Artikel 5 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 3. November 2005 (Brem.ABl. S. 873) außer Kraft.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft die Angemessenheit der Kostensätze nach Artikel 4 Absatz 3 anhand ihrer Kosten- und Leistungsrechnung unter Zugrundelegung ihrer Vollkostenrechnung und legt bis zum 31. März 2016 einen Vorschlag für eine Anpassung der Kostensätze vor, soweit dies angemessen ist.

(3) Das Verwaltungsabkommen kann jährlich zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Voraussetzung einer Kündigung nach Satz 1 ist, dass diese dem Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zugeht.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie
In Vertretung

Bremen, den

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr